

Endgültige Bedingungen Nr. 20 vom 19. März 2008
zum Basisprospekt vom 14. Mai 2007
geändert durch die Nachträge vom 28. August 2007 und 14. Februar 2008

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängt. Sollte der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Wert des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Zertifikate Null betragen, so tritt ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ein.



Endgültige Bedingungen

Euro 50.000.000

Best-In Express III-Zertifikate

Bayerische Landesbank

**Prozentnotierte Zertifikate
(ohne Kapitalgarantie)**

WKN: BLB6D7
ISIN: DE000BLB6D73

Emissionstag: 16. April 2008

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 20 vom 19. März 2008 zum Basisprospekt „Prozentnotierte Zertifikate (ohne Kapitalgarantie)“ vom 14. Mai 2007, sind 50.000 Zertifikate im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000, begeben von der Bayerischen Landesbank (jeweils die „Zertifikate“, in der Gesamtheit die „Best-In Express III-Zertifikate“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung.....	9
III. Zertifikatsbedingungen	16
IV. Besteuerung	23

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Zertifikatsbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Adressenausfallrisiko

Die Bayerische Landesbank ist einem Adressenausfallrisiko ausgesetzt. Das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Soweit werthaltige Sicherheiten ausstehende Beträge nicht decken, entsteht der Bank ein Verlust abzüglich einer – im Rahmen der Problemerkreditbetreuung – eventuell erzielten Wiedergewinnungsrate. Die Definition schließt dabei Adressenausfallrisiken des Kreditgeschäfts, Emittenten- und Schuldnerisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften ein. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressenausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Anteilseignerrisiken

Neben Adressenausfallrisiken können Risiken aus Beteiligungen (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Die BayernLB nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- und Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Bei den konzernstrategischen Beteiligungen werden Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren implementiert, und diese Beteiligungen werden sukzessive in den Steuerungsprozess der BayernLB eingebunden. Ferner wird die Strategie der Beteiligungen laufend überprüft, das Beteiligungsportfolio wird risiko- und renditeorientiert laufend optimiert.

Länderrisiko

Ein Länderrisiko entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Die BayernLB geht im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit bewusst Länderrisiken in begrenzter Höhe ein. Die Limitierung als risikorelevant eingestufte Länder findet auf Länder- wie auch auf Portfolioebene statt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 25-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein un-

abhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen angepasst. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Zudem werden die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte (Emerging Markets) sowie besonders instabiler Länder laufend überwacht.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren ermittelt die BayernLB im Rahmen der täglichen Überwachung ihre Marktpreisrisiken. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig hinsichtlich Güte und Qualität überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom Marktpreisrisikocontrolling, einer handelsunabhängigen Einheit, zentral überwacht.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko versteht die BayernLB das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements und -controllings der Bank ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der BayernLB. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (Europäische Zentralbank („EZB“), Federal Reserve Bank („FED“)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen, den Aufbau eines Frühwarn- und Limitsystems und die Weiterentwicklung zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II- und MaRisk-konform ausgebaut.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken („OpRisk“) bezeichnen die Möglichkeit einer unerwarteten Vermögensänderung, die durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt (Schadendatenbank). Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators eingesetzt. Die Bayerische Landesbank wendet seit dem 1.1.2007 für Zwecke der Meldung nach der Solvabilitätsverordnung den Standardsatz zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für operationelles Risiko auf Gruppen- und Einzelebene an.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell

das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungszeitpunkt der Zertifikate bestimmen sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend, wie in § 3 Absatz (2) definiert, ein Index.

Eine Kapitalgarantie besteht nicht. Die Zertifikate sind unverzinslich.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungszeitpunkt der Zertifikate in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts bestimmen.

Die Kursentwicklung des Index ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien.

Die Rendite der Zertifikate lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag bekannt ist, sowie die tatsächliche Laufzeit feststeht. Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Neben dem Renditerisiko besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückbezahlt wird. Dieser Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen und gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust führen. Ein Totalverlust kann dann eintreten, wenn der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Basiswert am Ende der Laufzeit der Zertifikate auf Null sinkt.

Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien

Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist die Kursentwicklung der einzelnen dem Index zugrunde liegenden Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen

Zu beachten ist, dass Dividendenzahlungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags keine Berücksichtigung finden.

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Zertifikate während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien“ Beschriebene.

Auch bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Zertifikate. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Zertifikate ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 3, § 4 und § 5 der Zertifikatsbedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 Absatz (5) der Zertifikatsbedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Zertifikate zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

3. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Zertifikate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen „fairen Wert“ der Zertifikate enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Handeln als Market-Maker für die Zertifikate

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Zertifikate als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Zertifikate maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Zertifikate, der unter anderem vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Zertifikate und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein für die Zertifikate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Zertifikate enthaltene Marge und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Zertifikate (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Zertifikate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Zertifikate gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Zertifikate wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen

bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Zertifikate an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Zertifikatsbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Zertifikatsinhabern gemäß § 2 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen zustehende Zertifikatsrecht ist zu beachten, dass die Zertifikatsbedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Zertifikate zeichnen sich dadurch aus, dass sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungszeitpunkt in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts bestimmen. Basiswert ist, wie in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen definiert, ein Index. Es besteht keine Kapitalgarantie. Die Zertifikate sind unverzinslich.

2. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikate handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Zertifikate auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das in § 2 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen definierte Zertifikatsrecht.

Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7 der Zertifikatsbedingungen, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.

Struktur der Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungszeitpunkt der Zertifikate bestimmen sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Zur Beschreibung des Basiswerts siehe im Basisprospekt unter IV.3. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.3.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

Als Startkurs wird der Indexkurs festgelegt, der während der Zeit vom 16. April 2008 bis zum 30. Juni 2008 bei täglicher Betrachtung vom Indexsponsor als niedrigster offizieller Schlusskurs bestimmt wurde.

Die Rückzahlung der Zertifikate ist abhängig von der Entwicklung des Index im Vergleich zum Startkurs und kann auch zu einem Betrag erfolgen, der niedriger ist als der Nennbetrag. Das heißt, hinsichtlich der Kapitalrückzahlung besteht ein Risiko aus der Struktur der Zertifikate. Da die Zertifikate unter bestimmten Umständen vorzeitig zurückgezahlt werden, besteht auch keine Sicherheit bezüglich der tatsächlichen Laufzeit.

Die Zertifikate sind unverzinslich.

Hinsichtlich der Bestimmung des Rückzahlungszeitpunkts und des Rückzahlungsbetrags sind die nachfolgend dargestellten Konstellationen zu unterscheiden (Definitionen für verwendete Begriffe finden sich in § 3 der Zertifikatsbedingungen).

Rückzahlung der Anleihe an einem vorzeitigen Rückzahlungstag

Die Rückzahlung im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt, wie in § 5 (3) der Zertifikatsbedingungen für jeden einzelnen Rückzahlungstag festgelegt:

Wenn der Schlusskurs des Index am Feststellungstag F_1 (19. Juni 2009) gleich oder höher als 90 % des Startkurses ist, werden die Zertifikate am 26. Juni 2009 zu 109,25 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Andernfalls laufen die Zertifikate mindestens bis zum nächsten vorzeitigen Rückzahlungstag weiter.

Wenn der Schlusskurs des Index am Feststellungstag F_2 (21. Juni 2010) gleich oder höher als 90 % des Startkurses ist, werden die Zertifikate am 28. Juni 2010 zu 118,50 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Andernfalls laufen die Zertifikate mindestens bis zum nächsten vorzeitigen Rückzahlungstag weiter.

Wenn der Schlusskurs des Index am Feststellungstag F_3 (20. Juni 2011) gleich oder höher als 90 % des Startkurses ist, werden die Zertifikate am 27. Juni 2011 zu 127,75 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Andernfalls laufen die Zertifikate bis zum endgültigen Rückzahlungstag weiter.

Rückzahlung der Zertifikate am endgültigen Rückzahlungstag

Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt, sofern nicht eine vorzeitige Rückzahlung eingetreten ist, am 26. Juni 2012 in der in § 5 (2) festgelegten Höhe.

Die Rückzahlungshöhe ist wie folgt gestaffelt:

a) Wenn der Schlusskurs des Index am Feststellungstag F_4 (19. Juni 2012) gleich oder höher als 90 % des Startkurses ist, werden die Zertifikate zu 137 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

b) Trifft dies nicht zu, so ist danach zu differenzieren, ob der Schlusskurs des Index an einem Beobachtungstag während des Beobachtungszeitraums (1. Juli 2008 – 19. Juni 2012) jemals unter 50 % des Startkurses fiel:

Wenn der Schlusskurs des Index während des Beobachtungszeitraums immer gleich oder höher als 50 % des Startkurses notierte, werden die Zertifikate ebenfalls zu 137 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

Wenn der Schlusskurs des Index während des Beobachtungszeitraums jemals niedriger als 50 % des Startkurses notierte, werden die Zertifikate zu dem Kurs, der der Wertentwicklung des Basiswerts zum Feststellungstag F_4 im Vergleich zum Startkurs entspricht, zurückgezahlt. In diesem Fall werden die Zertifikate zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Betrag zurückgezahlt.

Als Formel lässt sich dies wie folgt darstellen:

$$RB_4 = \frac{\text{Feststellungskurs am Feststellungstag } F_4 \times 100}{\text{Startkurs}} \% \times \text{Nennbetrag}$$

Die Ansprüche der Zertifikatsinhaber aus dem Zertifikatsrecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

Renditeüberlegungen

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Preis und dem Rückzahlungsbetrag, die Laufzeit der Zertifikate und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Da erst am Rückzahlungstag bzw. vorzeitigem Rückzahlungstag der Rückzahlungsbetrag feststeht, lässt sich die Rendite der Zertifikate erst zu diesem Zeitpunkt ermitteln.

Sollte am ersten vorzeitigem Rückzahlungstag eine Rückzahlung zu 109,25 % des Nennbetrags stattfinden, so errechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags, aber ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten eine Rendite von 6,79 % p. a.

Sollte am zweiten vorzeitigem Rückzahlungstag eine Rückzahlung zu 118,50 % des Nennbetrags stattfinden, so errechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags, aber ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten eine Rendite von 7,53 % p. a.

Sollte am dritten vorzeitigem Rückzahlungstag eine Rückzahlung zu 127,75 % des Nennbetrags stattfinden, so errechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags, aber ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten eine Rendite von 7,63 % p. a.

Sollte am Rückzahlungstag eine Rückzahlung zu 137 % des Nennbetrags stattfinden, so errechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags, aber ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten eine Rendite von 7,53 % p. a.

Sollte sich am Rückzahlungstag eine Rückzahlung zu einem Prozentsatz des Nennbetrags ergeben, der dem Verhältnis des aktuellen Indexkurses zum Startkurs entspricht, so entsteht ein Kapitalverlust, der nach der Struktur des Zertifikats rechnerisch unbegrenzt ist, wenn auch ein Totalverlust bei dem vorliegenden Basiswert kaum vorstellbar ist.

Es werden keine Zinsen auf die Zertifikate gezahlt.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

3. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Basiswert für die Zertifikate ist der in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen aufgeführte Basiswert.

Gemäß dem mit dem Sponsor dieses Index abgeschlossenen Lizenzvertrags ist die Emittentin verpflichtet, folgenden Markenschutzhinweis und Haftungsausschluss in den Prospekt aufzunehmen:

Dow Jones EURO STOXX 50®:

Der Dow Jones EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum von Stoxx Limited, Zürich, und Dow Jones & Company, Delaware, und ist urheberrechtlich geschützt.

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50® und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und Dow Jones:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von den Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und den im Dow Jones EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
 - **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;**
 - **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.

Referenzpreis für den Basiswert

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient der entsprechend § 3 der Zertifikatsbedingungen festgestellte Startkurs des Basiswerts.

Erläuterung zu dem Basiswert

Nähere Informationen zum Dow Jones EURO STOXX 50[®] Kursindex, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des Index und seiner Volatilität, sind auf der Internetseite www.stoxx.com abrufbar. Diese Internetseite ist unbeschränkt zugänglich.

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Zertifikate Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass an einem Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Basiswert stattfindet, sieht § 8 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.

4. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate werden vom 25. März 2008 (8:00 Uhr) bis zum 11. April 2008 (12:00 Uhr) zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Zertifikate in einzelne Zertifikate zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Zertifikate vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Zertifikate während der Zeichnung entspricht 101 % des Nennbetrags, d.h. unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 1 %.

Danach wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegeln den „fairen Wert“ der Zertifikate im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Marge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte, sowie des Ausgabeaufschlags wider.

Der „faire Wert“ der Zertifikate wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Zertifikate an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

Platzierung

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

5. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Zertifikate zum regulierten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart und an der Börse München ab dem 1. Juli 2008 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

III. Zertifikatsbedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Zertifikate der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (in Worten Euro fünfzig Millionen) sind eingeteilt in

50.000 Zertifikate im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Zertifikate“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.
- (2) Die Zertifikate sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Zertifikate (die „Zertifikatsinhaber“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Zertifikate und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Zertifikatsrecht)

- (1) Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das in § 5 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag, die Rückzahlung der Zertifikate zu einem Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.
- (3) Bei Käufen und Verkäufen von Zertifikaten während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Zertifikate ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in den Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 3 (Definitionen)

- (1) Es gelten für die Zertifikate die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

„Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Rückzahlung am Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 Absatz (3) oder einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der

Rückzahlungstag RT₄: 26. Juni 2012.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der Tag, an dem eine Rückzahlung vor dem Rückzahlungstag erfolgt und der gemäß § 5 Absatz (3) ermittelt wird. Dies kann jeder der folgenden Tage sein:

Rückzahlungstag RT₁: 26. Juni 2009
Rückzahlungstag RT₂: 28. Juni 2010
Rückzahlungstag RT₃: 27. Juni 2011

- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Zertifikate die folgenden besonderen Definitionen:

„Basiswert“ ist der Referenzwert wie nachfolgend definiert.

„Beobachtungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder einer Aussetzung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (4), der an einem Beobachtungstag von dem Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index.

„Beobachtungstag“ ist jeder Tag während des Beobachtungszeitraums, der ein Indexfeststellungstag ist.

„Beobachtungszeitraum“ ist der im Folgenden angegebene Beobachtungszeitraum (Beginn und Ende jeweils einschließlich):

1. Juli 2008 bis 19. Juni 2012

„Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der am jeweiligen Feststellungstag von dem Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index.

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), jeder der folgenden Tage:

Feststellungstag F₁: 19. Juni 2009
Feststellungstag F₂: 21. Juni 2010
Feststellungstag F₃: 20. Juni 2011
Feststellungstag F₄: 19. Juni 2012

Falls der jeweilige Feststellungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist.

„Indexfeststellungstag“ ist jeder Tag an dem der Index festgestellt und vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

„Indexsponsor“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), STOXX Limited, Zürich.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Referenzwert stattfindet.

„Referenzwert“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), der folgende Index (auch der „Index“):

Index	Kennnummer (ISIN)
Dow Jones EURO STOXX 50 ^{® 1}	EU0009658145

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der bei täglicher Betrachtung innerhalb der Best-In-Periode (16. April 2008 – 30. Juni 2008) niedrigste, von dem Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index.

Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

§ 4 (Verzinsung)

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

§ 5 (Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) Die Zertifikate werden, vorbehaltlich von Absatz (3), am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird, an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
- (a) Sollte der Feststellungskurs am Feststellungstag F_4 gleich oder höher als 90 % des Startkurses sein, so werden die Zertifikate am Rückzahlungstag RT_4 zum Rückzahlungsbetrag RB_4 zurückgezahlt, der sich wie folgt errechnet:

$$RB_4 = 137 \% \times \text{Nennbetrag}$$

- (b) Sollte der Feststellungskurs am Feststellungstag F_4 niedriger als 90 % des Startkurses sein, und der Beobachtungskurs an keinem Beobachtungstag unter 50 % des Startkurses liegen, so werden die Zertifikate am Rückzahlungstag RT_4 zum Rückzahlungsbetrag RB_4 zurückgezahlt, der sich wie folgt errechnet:

$$RB_4 = 137 \% \times \text{Nennbetrag}$$

- (c) Sollte § 5 (2) (a) und (b) nicht eingreifen, werden die Zertifikate am Rückzahlungstag RT_4 zum Rückzahlungsbetrag RB_4 zurückgezahlt, der sich wie folgt errechnet:

$$RB_4 = \frac{\text{Feststellungskurs am Feststellungstag } F_4 \times 100}{\text{Startkurs}} \% \times \text{Nennbetrag}$$

¹ Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist eine eingetragene Marke von STOXX Limited, Zürich und/oder Dow Jones & Company, Inc. Delaware.

(3) Unter den folgenden Voraussetzungen werden die Zertifikate am Vorzeitigen Rückzahlungstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der wie folgt ermittelt wird:

(a) ist der Feststellungskurs am Feststellungstag F_1 gleich oder höher als 90 % des Startkurses, so werden die Zertifikate am vorzeitigen Rückzahlungstag RT_1 zum Rückzahlungsbetrag RB_1 zurückgezahlt, der sich wie folgt errechnet:

$$RB_1 = 109,25 \% \times \text{Nennbetrag},$$

(b) ist der Feststellungskurs am Feststellungstag F_2 gleich oder höher als 90 % des Startkurses, so werden die Zertifikate am vorzeitigen Rückzahlungstag RT_2 zum Rückzahlungsbetrag RB_2 zurückgezahlt, der sich wie folgt errechnet:

$$RB_2 = 118,50 \% \times \text{Nennbetrag},$$

(c) ist der Feststellungskurs am Feststellungstag F_3 gleich oder höher als 90 % des Startkurses, so werden die Zertifikate am vorzeitigen Rückzahlungstag RT_3 zum Rückzahlungsbetrag RB_3 zurückgezahlt, der sich wie folgt errechnet:

$$RB_3 = 127,75 \% \times \text{Nennbetrag}.$$

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Zertifikate bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.
- (3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 7 (Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Rückzahlungsbetrags ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Startkurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Festlegung des Startkurses maßgeblichen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte

und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als Index im Sinn von § 3.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 10 veröffentlichen.

§ 8 (Marktstörung)

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (5) eintritt oder vorliegt, so gilt im Hinblick auf den Referenzwert als Feststellungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des letzten Feststellungstags verschiebt sich der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag entsprechend.
- (2) Wenn der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Referenzwerts.

- (3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (5) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung des Beobachtungskurses nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt.
- (4) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
 - (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 9 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 11 (Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, einheitliche Zertifikate bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Zertifikate zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12
(Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Zertifikate notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind insbesondere Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet. Hinsichtlich Personen, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, gelten die unter c) dargestellten Grundsätze.

a) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt -je nach Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate- folgendes:

aa) Erwerb vor dem 1. Januar 2009

Im Falle des Erwerbs der Zertifikate vor dem 1. Januar 2009 ist hinsichtlich den steuerlichen Folgen danach zu unterscheiden, ob die Einkünfte aus den Zertifikaten (d.h. ein Veräußerungspreis bzw. der Rückzahlungsbetrag) dem Anleger vor dem 1. Juli 2009 oder nach dem 30. Juni 2009 zufließen.

(1) Zufluss vor dem 1. Juli 2009

Bei Erwerb der Zertifikate vor dem 1. Januar 2009 und Zufluss der Einkünfte aus den Zertifikaten vor dem 1. Juli 2009, wie etwa im Falle der Rückzahlung am ersten vorzeitigen Rückzahlungstages oder im Falle einer Veräußerung vor diesem Stichtag, ist weitergehend hinsichtlich der steuerlichen Folgen danach zu unterscheiden, ob der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses mehr als ein Jahr beträgt oder nicht. Dies ist maßgeblich, weil laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27. November 2001 (BMF IV C3 – S 2256 -265/01) der Inhaber eines auf Aktien indexierten Indexzertifikats mit seinen auf Grund eines Anstiegs des zu Grunde liegenden Index erzielten Erträgen nicht der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG (in der zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Endgültigen Bedingungen geltenden Fassung) unterliegt, wenn jedwede an diesen Zertifikatsinhaber erfolgende Zahlungen von der (ungewissen) Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index abhängen. Auf der Grundlage dieses BMF-Schreibens haben die OFD Kiel (Verfügung vom 3. Juli 2003 – S 2252 – 6105 – 110), die OFD Hannover (Verfügung vom 7. August 2002 – S – 2252 – 197 – StO 223, S 2252 – 264 – StH 234) und die OFD Frankfurt (Verfügung vom 23. Oktober 2003 – S 2252 A- 42 – St II 3.04) im Rahmen von inhaltsgleichen Verfügungen dargelegt, dass Indexzertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sich nach der Wertentwicklung eines Aktienindex richtet, nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG fallen. Diese Verfügungen werden bestätigt durch die Verfügungen der OFD Düsseldorf und der OFD Münster vom 28. Oktober 2004, wonach zwischen „ertragbringenden Kapitalanlagen“ und sog. „ertragslosen Kapitalanlagen“ zu unterscheiden sei. Mit „ertragslosen Kapitalanlagen“ werden nach Auffassung der OFD Düsseldorf und der OFD Münster ausschließlich Wertsteigerungen im Vermögensstamm erzielt, auf die allenfalls die Vorschrift des § 23 EStG Anwendung finden könnte. Danach sind „ertragslose Kapitalanlagen“ insbesondere „Zertifikate aller Art (Index-; Aktien-; Renten-; Discountzertifikate), sofern diese nicht ausnahmsweise die Rückzahlung des Kapitals (teilweise) garantieren“.

Die Rückzahlung des überlassenen Kapitals ist bei den hier vorliegenden Zertifikaten aufgrund der Ausgestaltung dieser Kapitalanlage nicht als gesichert anzusehen, da ein Totalverlust dann eintreten kann, wenn der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Basiswert am Ende der Laufzeit der Zertifikate auf Null sinkt. Etwaige Zahlungen oder Gewinne aus dem Zertifikat bzw. der Veräußerung oder Rückzahlung der Zertifikate sind daher nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG zu beurteilen, sondern betreffen lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass bei Erwerb der Zertifikate vor dem 1. Januar 2009 und Zufluss der Kapitalerträge vor dem 1. Juli 2009 auf die gezahlten Beträge weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind.

(i) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt nicht mehr als ein Jahr

Fließen dem Anleger die oben genannten Einkünfte vor dem 1. Juli 2009 zu und beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses nicht mehr als ein Jahr, unterliegt ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. Gewinn aus einer Veräußerung der Zertifikate ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Im Falle der Rückzahlung der Zertifikate ist Gewinn der Unterschied zwischen dem Rückzahlungsbetrag und den ursprünglichen Anschaffungskosten und den Werbungskosten.

Dieser Gewinn unterliegt im Veranlagungsverfahren der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz (derzeit maximal 44,31 % bzw. einschließlich "Reichensteuer" 47,475 %, jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Die Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 (EUR 600 ab 2009) beträgt.

Entstehen bei der Veräußerung Verluste, dürfen diese nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat,

ausgeglichen werden; darüber hinausgehende Verluste dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr oder in den folgenden Kalenderjahren aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat oder erzielt.

(ii) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt mehr als ein Jahr.

Fließen dem Anleger die oben genannten Einkünfte vor dem 1. Juli 2009 zu und beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses mehr als ein Jahr, sind Gewinne aus der Veräußerung grundsätzlich steuerfrei. Entsprechend sind Verluste resultierend aus einer Veräußerung bzw. Rückzahlung der Zertifikate nicht abzugsfähig. Dies folgt aus der oben unter IV 2 a) aa) (1) dargestellten Auffassung, dass die Zertifikate nicht unter den Anwendungsbereich von § 20 EStG fallen.

(2) Zufluss nach dem 30. Juni 2009

Auch wenn der Zufluss der Einkünfte nach dem 30. Juni 2009 erfolgt, etwa bei Rückzahlung der Zertifikate am zweiten, dritten, vierten oder engültigen Rückzahlungstag oder Veräußerung der Zertifikate nach diesem Stichtag, die Anschaffung jedoch vor dem 1. Januar 2009 erfolgt ist, muss im nächsten Schritt danach unterschieden werden, wie lange der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses ist.

(i) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt nicht mehr als ein Jahr

Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses nicht mehr als ein Jahr, handelt es sich nach wie vor um ein sog. privates Veräußerungsgeschäft. Die steuerliche Behandlung entspricht der bei Zufluss vor dem 1. Juli 2009 [siehe oben IV 2 A) aa) (1) (i)].

(ii) Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Beendigung des aus dem Zertifikat folgenden Rechtsverhältnisses beträgt mehr als ein Jahr.

Fließen dem Zertifikatsinhaber die Erträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Zertifikate nach dem 30. Juni 2009 zu, so unterliegen aus der Veräußerung resultierende Gewinne der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Quellensteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), die grundsätzlich bereits bei Auszahlung der Erträge einbehalten wird. Mit Abführung der Quellensteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer).

Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich aus dem Unterschiedbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, sofern die Zertifikate von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich. Im Falle eines Depotwechsels durch den Anleger hat die abgebende auszahlende Stelle der übernehmenden auszahlenden Stelle die ursprünglichen Anschaffungsdaten mitzuteilen. Kann der Anleger die Anschaffungsdaten nicht nachweisen, sind 30% der Einnahmen aus der Veräußerung bzw. der Rückgabe Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgeltungssteuer.

Verluste können grundsätzlich nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen von der auszahlenden Stelle verrechnet werden oder vom Anleger vorgetragen bzw. in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, falls im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden sind. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist nicht möglich.

Ist der persönliche Steuersatz des Anlegers niedriger als der Abgeltungssteuersatz besteht eine Veranlagungsoption mit Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung.

bb) Erwerb nach dem 31. Dezember 2008

Werden die Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 erworben, ist nach dem Wortlaut der Anwendungsvorschriften weiter zu unterscheiden, wann dem Anleger die Erträge aus der Veräußerung zufließen.

(1) Zufluss vor dem 1. Juli 2009

Erfolgt der Zufluss der Erträge aus der Veräußerung beim Anleger vor dem 1. Juli 2009, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Die steuerliche Behandlung entspricht der bei Erwerb vor dem 1. Januar 2009 [siehe oben IV 2 a) aa) (1) (i)].

(2) Zufluss nach dem 30. Juni 2009

Erfolgt der Zufluss der Erträge aus der Veräußerung beim Anleger nach dem 30. Juni 2009, so unterliegen aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Zertifikate resultierende Gewinne der Abgeltungssteuer. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns bzw. Verrechnung etwaiger Verluste gilt daher das unter IV 2 a) aa) (2) (ii) Ausgeführte entsprechend.

Im Falle des Erwerbs der Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 kann -entgegen der vorstehenden Maßgeblichkeit des Zuflusses vor dem 1. Juli 2009 bzw. nach dem 30. Juni 2009- jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anwendungsvorschriften nach Sinn und Zweck dahingehend ausgelegt werden, dass bei nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Zertifikaten nicht nach dem Zuflusszeitpunkt zu unterscheiden ist. In diesem Fall würden bei nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Zertifikate immer die hier unter IV 2 a) aa) (2) (ii) dargestellten Grundsätze gelten.

b) Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkauf oder die Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht. Eine auf Grund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 abgeführte Quellensteuer kann angerechnet werden. Hinsichtlich eventueller Verluste ist ggf. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zu beachten. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich.

c) Besteuerung von in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Zertifikate gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus dem jeweiligen Zertifikat gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Zertifikate gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

a) Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die gegenständlichen Zertifikate sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz einzustufen. Dieses Ergebnis lässt sich darauf zurückführen, dass keine Nachbildung des Referenzwertes auf der Ebene der Emittentin oder eines von ihr beauftragten Dritten (Treuhand) vorgenommen wird und somit kein *asset backing*

vorliegt. Zudem ist aufgrund der Bezugnahme auf einen traditionellen Index ein aktives Management nicht gegeben.

Somit sind die gegenständlichen Zertifikate aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere anzusehen. Aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Rahmen des § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz kann jedoch eine abweichende Beurteilung durch die österreichische Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Investmentfondsrichtlinien 2003 derzeit einer Überarbeitung unterzogen werden und eine Änderung der Abgrenzungskriterien und darauf basierend der steuerlichen Qualifikation der Zertifikate nach § 42 Investmentfondsgesetz nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Die Erträge aus den Zertifikaten sind bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge nach § 27 Abs. 2 Z 2 und Z 5 Einkommensteuergesetz anzusehen.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot und einer Verwahrung der Zertifikate auf einem ausländischen Depot zu unterscheiden:

Bei einer **Verwahrung auf einem österreichischen Depot** unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 3, Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer tritt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke ein (§ 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind. Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen ist somit von der Erbschaftssteuer ausgenommen, nicht dagegen deren Schenkung.

Bei einer **Verwahrung der Zertifikate auf einem ausländischen Depot** ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag und dem Emissionskurs im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen ist somit von der Erbschaftssteuer ausgenommen, nicht dagegen deren Schenkung.

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommenssteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Bei Veräußerung (Einlösung) der Zertifikate unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) der Zertifikate innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Steuersatz maßgebend.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate angefallene Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Anzumerken ist, dass der **Verfassungsgerichtshof** den Grundtatbestand der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufgehoben hat (VfGH 7. März 2007, G 54/06 u.a.; 15. Juni 2007, G 23/07 u.a.). Sofern keine Gesetzesreparatur vorgenommen wird, sind die Regelungen des ErbStG zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ab dem 1. August 2008 nicht mehr anzuwenden. Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, ob eine Gesetzesreparatur vorgenommen wird.

Des Weiteren möchte die Emittentin auf das jüngste Erkenntnis des **Verwaltungsgerichtshofes** zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Veräußerung der Nullkuponanleihen hinweisen (VwGH 19.12.2007, 2005/13/0075, veröffentlicht am 22. Jänner 2008) hinweisen. Nach Auffassung des VwGH darf für die – bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen – Stückzinsen einer Nullkuponanleihe dem Erwerber keine Gutschrift an Kapitalertragsteuer gewährt werden. Die Stückzinsen begründen für den Erwerber eine Forderung, die am Ende der Laufzeit steuerneutral einzuziehen ist. Demgemäß ist der vom Erwerber am Ende der Laufzeit vereinnahmte Betrag an Zinsen in einen Teil der steuerfreien Forderungseinziehung (Betrag der bei Erwerb an den Veräußerer bezahlten Zinsen) und in einen weiteren Teil kapitalertragsteuerpflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen aufzuteilen. Wurde aber von der kuponauszahlenden Stelle am Ende der Laufzeit zu viel an Kapitalertragsteuer einbehalten, ist diese im Wege des Antrages nach § 240 Abs. 3 Bundesabgabenordnung vom Anleger zurück zu fordern.

Die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Kapitalertragsteuergutschriften wird auch bei Indexzertifikaten und sonstigen Forderungswertpapieren angewendet. Somit ist das Erkenntnis des VwGH auch im konkreten Fall zu beachten. Folglich würde zwar der vom Veräußerer realisierte positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer unterliegen, eine entsprechende Gutschrift an Kapitalertragsteuer beim Erwerber im Erwerbszeitpunkt ist aber ausgeschlossen. Derzeit ist nicht absehbar, ob und in welche Richtung sich die Verwaltungspraxis oder gar die gesetzlichen Bestimmungen ändern.

c) Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene Zertifikate sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftssteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen der Erbschaftssteuer unterliegt.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

d) Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Zertifikate findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

e) Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privat-Stiftungen

Allfällige Erträge aus den Zertifikaten unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

f) Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Zertifikaten nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland entweder gar keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000). Darüber hinaus ist die Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot erforderlich.

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen und die Stückzinsen der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz). Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist erforderlich, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und den Anschaffungskosten als Zinszahlung zu sehen ist. Bei Zertifikaten, die weder über eine Kapitalgarantie noch zugesicherte Zinszahlungen verfügen, ist bei der Beurteilung auf den zugrunde liegenden Basiswert abzustellen (Schreiben des BMF vom 1. August 2005). Nach dem genannten Schreiben ist daher der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und den Anschaffungskosten nicht als Zinszahlung anzusehen, sofern den (betreffenden) Zertifikaten Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen oder Wechselkurse zugrunde liegen. Aufgrund der Bezugnahme auf einen Aktienindex unterliegen die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

München, 19. März 2008

Bayerische Landesbank
